



Gültig ab: 01.04.2026

YELLOW Roamingbedingungen und Fair Use Policy (Auszug aus den Entgeltbestimmungen)

der Österreichischen Post AG (in weiterer Folge „YELLOW“ oder „wir“)

Diese Roamingbedingungen und Fair Use Policy sind ein Auszug aus den Entgeltbestimmungen und dienen lediglich der Information. Wir erbringen unsere Leistungen gemäß den für Sie geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Entgeltbestimmungen sowie Leistungsbeschreibungen.

Informationen über unsere Tarife und Entgelte können über den YELLOW Kundenservice oder über unsere Website www.yellow.at eingeholt werden.

Die Kontaktmöglichkeiten zum YELLOW Kundenservice finden Sie auf unserer Website unter www.yellow.at sowie in Punkt 1.1 der für Sie anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Roamingbedingungen – Was passiert, wenn Sie Ihr Endgerät außerhalb von Österreich nutzen?

1.1 Allgemeines zu Roaming – Was ist Roaming, wie verhält sich Roaming zur Nutzung im Inland und wie können Sie unerwünschte Roamingentgelte vermeiden?

Roaming ermöglicht die Nutzung von Mobilfunkdiensten wie Telefonie, SMS und Datennutzung auch außerhalb des Heimatnetzes von YELLOW im Ausland. Dieses Netz im Ausland wird in weiterer Folge als besuchtes Netz bezeichnet. Zu diesem Zweck haben wir als Roaminganbieter entsprechende Vereinbarung mit ausländischen Netzbetreibern abgeschlossen. Nicht von Roaming umfasst sind Anrufe bzw. SMS aus dem Heimatnetz von YELLOW in ein ausländisches Mobilfunknetz. Hierbei handelt es sich um Auslandstelefonie bzw. Auslands SMS.

Aufgrund der von Ihrem Endgerät oftmals voreingestellten Funktion „automatische Netzauswahl“ besteht die Möglichkeit, dass sich Ihr Endgerät in grenznahen Gebieten automatisch in ein ausländisches Netz einwählt. Dadurch können Roamingfreieinheiten verbraucht werden oder Entgelte für Roaming anfallen, sofern keine Freieinheiten für dieses Land vorhanden sind. Dies gilt auch für Rufumleitungen zur Mailbox. Um dies Roamingverbindungen in grenznahen Gebieten zu vermeiden können Sie die „automatische Netzauswahl“ in Ihrem Endgerät ausschalten oder Roaming im Selfservice-Bereich in der YELLOW App oder online unter „Mein YELLOW“ ausschalten.

Roamingdienste werden grundsätzlich in vergleichbarer Qualität wie im Inland bereitgestellt, sofern im besuchten Netz Mobilfunknetze und Technologien derselben Generation verfügbar sind. Die tatsächliche Verfügbarkeit, Geschwindigkeit und Qualität der Roamingdienste hängt vom jeweiligen ausländischen Netzbetreiber sowie weiteren Faktoren (z.B. Standort, Netzauslastung, geographische sowie bauliche Gegebenheiten, verfügbare Technologie, aber auch vom verwendeten Endgerät) ab.

1.2 Regulierte Roamingdienste – Welche Roamingdienste sind gesetzlich reguliert?

Aufgrund von Vorgaben der europäischen Union bestehen regulierte Roamingdienste innerhalb der EU-Zone.

Zu den regulierten Roamingdiensten gehören

- regulierte Roaminganrufe, also mobile Sprachtelefonanrufe, die von Roamingkund*innen aus einem besuchten Netz innerhalb der EU-Zone getätigt und in ein öffentliches Kommunikationsnetz innerhalb der EU-Zone zugestellt oder von Roamingkund*innen in einem besuchten Netz angenommen und aus einem öffentlichen Kommunikationsnetz innerhalb der EU-Zone zugestellt werden,
- regulierte SMS-Roamingnachrichten, also SMS-Nachrichten, die von Roamingkund*innen aus einem besuchten Netz innerhalb der EU-Zone gesendet und in einem öffentlichen Kommunikationsnetz innerhalb der EU-Zone zugestellt oder von Roamingkund*innen aus einem öffentlichen Kommunikationsnetz innerhalb der EU-Zone gesendet und in einem besuchten Netz zugestellt werden, sowie
- regulierte Datenroamingdienste, die Roamingkund*innen mit ihrem mobilen Gerät die Nutzung paketvermittelter Datenkommunikation während der Verbindung mit einem besuchten Netz innerhalb der EU-Zone ermöglichen, wobei abgehende oder ankommende regulierte Roaminganrufe oder SMS-Nachrichten ausgenommen sind.

1.3 Entgelte für regulierte Roamingdienste – Welche Entgelte dürfen wir für regulierte Roamingdienste verrechnen?

Als Roaminganbieter stellen wir unseren Kund*innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder stabile Bindungen an Österreich haben, die eine häufige und erhebliche Anwesenheit in Österreich mit sich bringen, auf deren vorübergehenden Reisen innerhalb der EU-Zone regulierte Roamingdienste zu Inlandsentgelten und somit grundsätzlich ohne Aufschlag bereit.

Nach Verbrauch der inkludierten Freieinheiten für Sprachtelefonanrufe und SMS werden die im Inland geltenden Entgelte verrechnet. Für regulierte Datenroamingdienste gilt Punkt 1.4.

Wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Tarif ein Roamingpaket gebucht haben, das auch die Länder der EU-Zone umfasst, kommen die Freieinheiten des Roamingpakets und nicht die Freieinheiten für regulierte Roamingdienste innerhalb der EU-Zone zur Anwendung.

1.4 Volumensbegrenzung für regulierte Datenroamingdienste – Welche Beschränkung gibt es für regulierte Datenroamingdienste?

Für regulierte Datenroamingdienste steht unabhängig von Ihrem nationalen Datenvolumen auf vorübergehenden Reisen innerhalb der EU-Zone nur ein begrenztes Datenvolumen für regulierte Datenroamingdienste zur Verfügung, welches ohne Aufschlag genutzt werden kann (nachfolgend „nutzbares Datenvolumen“). Dieses muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben mindestens dem doppelten Volumen entsprechen, das sich aus der Division des inländischen monatlichen Tarifentgelts (ohne Umsatzsteuer) durch das regulierte maximale Roamingvorleistungsentgelt für regulierte Datenroamingdienste ergibt.

Das für Ihren Tarif mindestens nutzbare Datenvolumen auf vorübergehenden Reisen innerhalb der EU-Zone können Sie den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen entnehmen. Falls sich das auf vorübergehenden Reisen innerhalb der EU-Zone nutzbare Datenvolumen in der Zukunft ändert, passen wir Ihren Tarif automatisch an, sofern Ihr Tarif nicht ohnehin bereits ein höheres nutzbares Datenvolumen hat.

Sobald Sie das nutzbare Datenvolumen innerhalb der EU-Zone übersteigen, können Sie Ihr restliches österreichweites Datenvolumen mit einem Aufschlag gemäß Punkt 1.8 auch in der EU-Zone nutzen. Wenn Ihr Guthaben für diesen Aufschlag nicht ausreicht, ist kein weiteres Roaming möglich. Für Tarife, bei denen das Datenvolumen in Österreich vollständig auch in der EU-Zone nutzbar ist, gibt es diesen Aufschlag nicht.

1.5 Angemessene Nutzung „Fair Use Policy“ für regulierte Roamingdienste – Welche Regeln gibt es für die faire Nutzung von regulierten Roamingdiensten und welche Nachweise können wir dafür von Ihnen fordern?

Als Roaminganbieter können wir eine Regelung der angemessenen Nutzung („Fair Use Policy“) für die Inanspruchnahme regulierter Roamingdienste festlegen, um eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung zu unterbinden.

Hierzu können wir, etwa durch Zusendung einer SMS, von Ihnen verlangen, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder stabile Bindungen an Österreich nachweisen, die eine häufige und erhebliche Anwesenheit in Österreich mit sich bringen.

Stabile Bindung an Österreich bedeutet eine Anwesenheit in Österreich, die sich ergibt aus

- einem dauerhaften Vollzeitbeschäftigungsverhältnis einschließlich dem von Grenzgängern,
- dauerhaften vertraglichen Beziehungen, die eine ähnliche persönliche Anwesenheit eines Selbstständigen mit sich bringen,
- der Teilnahme an wiederkehrenden Vollzeitstudienkursen oder
- anderen Situationen, wie der von entsandten Arbeitnehmern oder von Rentnern, soweit diese eine ähnliche Anwesenheit in Österreich mit sich bringen.

Diesen Nachweis können wir bereits bei Vertragsabschluss fordern. Nach Vertragsabschluss können wir einen solchen Nachweis fordern, wenn uns aufgrund der Verrechnungsdaten Hinweise einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung der regulierten Roamingdienste vorliegen.

Sie können diesen Nachweis in weiterer Folge durch Versendung der folgenden beispielhaften Dokumente an YELLOW erbringen. Dazu senden Sie die Dokumente per E-Mail an: kundenservice@yellow.at

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts

Als Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts zählt

- die Vorlage eines gültigen Dokuments, aus dem hervorgeht, dass Sie Ihren Wohnsitz in Österreich haben (z.B. Meldezettel),
- die Angabe Ihrer österreichischen Post- oder Rechnungsanschrift für andere in Österreich erbrachte Versorgungsdienstleistungen (z.B. Vertrag oder Rechnung Ihres Strom- oder Wärmelieferanten),

- eine Bescheinigung einer Hochschul- oder Ausbildungseinrichtung über die Einschreibung zu einem Vollzeitstudium oder einer Vollzeitausbildung in Österreich (z.B. Inskriptionsbestätigung oder Ausbildungsbestätigung),
- ein Nachweis eines dauerhaften Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses in Österreich einschließlich dem von Grenzgängern oder von dauerhaften vertraglichen Beziehungen, die eine ähnliche persönliche Anwesenheit eines Selbständigen in Österreich mit sich bringen,
- ein Nachweis der Eintragung in ein österreichisches Wählerverzeichnis oder der Nachweis der Zahlung von Steuern in Österreich (z.B. Steuerbescheid oder ein Auszug aus einem amtlichen Wählerverzeichnis) oder
- ein sonstiger angemessener Nachweis, aus dem eindeutig Ihr gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hervorgeht (z.B. Mietvertrag).

Können Sie den Nachweis bei Vertragsabschluss oder nach Aufforderung von YELLOW nicht erbringen, dürfen wir einen Aufschlag gemäß Punkt 1.8 verrechnen oder alternativ den Vertragsabschluss ablehnen. Den Aufschlag dürfen wir so lange verrechnen, bis Sie den Nachweis wie oben beschrieben erbringen.

1.6 Missbräuchliche und Zweckwidrige Nutzung – Wann gilt die Nutzung von regulierten Roamingdiensten als missbräuchlich – und was passiert dann?

Zur Verhinderung einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung von regulierten Roamingdiensten können wir faire, angemessene und verhältnismäßige Kontrollmechanismen vorsehen, die auf objektiven Nachweisen zur Bestimmung des Risikos einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung über vorübergehende Reisen innerhalb der EU-Zone hinaus beruhen.

Wenn wir über einen rollierenden Beobachtungszeitraum von mindestens vier Monaten anhand dieser Nachweise feststellen, dass ein Risiko einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung der Roamingdienste besteht, weisen wir Sie über einen Warnhinweis (SMS, E-Mail oder Brief) auf das festgestellte Verhaltensmuster hin. Sie haben anschließend 14 Tage Zeit, Ihr Nutzungsverhalten anzupassen und damit nachzuweisen, dass keine missbräuchliche Nutzung vorliegt.

Erfolgt keine Verhaltensänderung innerhalb der Frist von 14 Tagen, sind wir berechtigt, rückwirkend ab der Übermittlung des Hinweises einen Aufschlag gemäß Punkt 1.8 zu verrechnen. Auf dieses Recht sowie auf die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung weisen wir im oben genannten Warnhinweis ausdrücklich hin. Diesen Aufschlag verrechnen wir so lang, bis innerhalb des rollierenden Beobachtungszeitraums der letzten vier Monate wieder eine überwiegende Inlandsnutzung oder ein überwiegender Inlandsaufenthalt festgestellt wird.

Folgende Nachweise dürfen wir bei der Bestimmung des Risikos einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung heranziehen. Wir können diese Nachweise für jeden regulierten Roamingdienst (Telefonie, SMS, Daten) individuell prüfen und für diesen Roamingdienst einen Aufschlag gemäß Punkt 1.8 verrechnen.

A. Überwiegender Inlandsaufenthalt und überwiegender Nutzung von Roamingdiensten im Ausland

Das Vorliegen von sowohl einer überwiegenden Inlandsnutzung als auch ein überwiegender Inlandsaufenthalt während des rollierenden Beobachtungszeitraums gilt als Nachweis dafür, dass keine missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung regulierter Roamingdienste vorliegt.

- Für den Nachweis des überwiegenden Inlandsaufenthalt prüfen wir tagesgenau, ob Sie sich in das Heimatnetz von YELLOW oder ein besuchtes Netz außerhalb der EU-Zone einwählen. Das Kriterium ist erfüllt, wenn Sie sich innerhalb des rollierenden Beobachtungszeitraums überwiegend (mehr als 50%) in Österreich oder einem Land außerhalb der EU-Zone aufgehalten haben. Bereits ein einmaliges Einbuchen am Tag im Heimatnetz von YELLOW oder in einem besuchten Netz außerhalb der EU-Zone gilt als Inlandsaufenthalt.
- Für den Nachweis der überwiegenden Inlandsnutzung prüfen wir innerhalb des rollierenden Beobachtungszeitraums, ob Sie einen regulierten Roamingdienst überwiegend (mehr als 50%) in Österreich genutzt haben.

B. Lange Inaktivität einer SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlich oder sogar ausschließlichen Nutzung zum Roaming

Dieser Nachweis ist erfüllt, wenn Ihre SIM-Karte innerhalb des rollierenden Beobachtungszeitraums von vier Monaten über mehrere Zeiträume inaktiv war und in den aktiven Phasen überwiegend oder ausschließlich für regulierte Roamingdienste genutzt wurde.

C. Verträge für mehrere SIM-Karten und deren aufeinanderfolgende Nutzung durch dieselbe Kundin bzw. denselben Kunden

Dieser Nachweis ist erfüllt, wenn Sie Mobilfunkverträge für zumindest drei SIM-Karten abschließen und diese aufeinanderfolgend für Roamingdienste nutzen. Für diesen Nachweis ist abweichend zu Punkt 1.6 kein Beobachtungszeitraum vorgesehen.

1.7 Beschwerden in Bezug auf die Anwendung der Fair Use Policy – Wie können Sie vorgehen, wenn Sie der Meinung sind, dass wir die Fair Use Policy zu Unrecht oder falsch anwenden?

Bei Fragen oder Beschwerden zur Fair Use Policy können Sie sich direkt an den YELLOW Kundenservice wenden. Dies gilt besonders, wenn Sie glauben, dass wir die Fair Use Policy zu Unrecht oder falsch angewendet haben.

Wir prüfen eingehende Beschwerden zeitnah (spätestens jedoch innerhalb eines Monats) und teilen Ihnen das Ergebnis unserer Prüfung per E-Mail mit. Sofern wir zum Ergebnis kommen, dass wir die Fair Use Policy zu Unrecht oder falsch angewendet haben, werden wir bereits getroffene Maßnahmen beenden und zu Unrecht verrechnete Aufschläge erstatten.

Unabhängig davon können Sie Streit- oder Beschwerdefälle gerichtlich geltend machen oder ein Streitschlichtungsverfahren gemäß den für Sie anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einleiten.

1.8 Aufschläge gemäß den Roamingbedingungen

Regulierte maximale Roamingaufschläge für Roamingleistungen	Entgelte ab 01.01.2026	Entgelte ab 01.01.2027	Taktung
Sprachtelefonie Aktiv pro Minute	€ 0,0228	€ 0,0228	30/1
Sprachtelefonie Passiv pro Minute	€ 0,0024	€ 0,0024	1/1
SMS ausgehend (Für den Empfang darf kein Aufschlag verrechnet werden)	€ 0,0036	€ 0,0036	-
Datendienste Pro MB Datendienste Pro GB (=1024 MB)	€ 0,0012890625 1,32 €	€ 0,001171875 1,20 €	1 kB